

**13667/AB**  
**Bundesministerium vom 06.04.2023 zu 14101/J (XXVII. GP)**  
**bmeia.gv.at**  
 Europäische und internationale  
 Angelegenheiten

**Mag. Alexander Schallenberg**

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Wien, am 6. April 2023

GZ. BMEIA-2023-0.123.553

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2023 unter der Zl. 14101/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Folgen Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffes (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)? Welche Organe aus Ihrem Vollzugsbereich fallen dementsprechend unter den funktionellen Organbegriff? Bitte um Auflistung aller entsprechenden Organe. Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, warum? Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, in welchen Punkten nicht?*
- *Folgen Sie der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe "Studien", "Gutachten", "Umfragen" sowie "Kosten" (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)? Wenn nein, warum und in welchen Punkten nicht? Wenden Sie die Veröffentlichungspflicht neben Studien, Gutachten und Umfragen auch noch für andere Werke (laut Begründung des Abänderungsantrages sollen zu den zu veröffentlichten Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebrochüren, sonstige Publikationen und Vergleichbares*

[zählen]" – vgl. Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995, S 4) an. Wenn ja, welche?

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) teilt die Rechtsauffassung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes und setzt dessen Empfehlungen gemäß GZ 2022-0.851.995 für das Ressort um, wobei das BMEIA aktuell über keine funktionellen (Verwaltungs-) Organe im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) verfügt. In Erfüllung der Regelung gem. Art. 20 Abs. 5 B-VG wurde ein Ordner auf der Website des BMEIA unter dem Pfad ministerium/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-gemaess-art-20-abs-5-b-vg/ eingerichtet.

### Zu Frage 3:

- Wie findet die Veröffentlichung in Ihrem Vollziehungsbereich statt?  
Welche Studien, Gutachten, Umfragen wurden bereits veröffentlicht?  
Wenn ja, wo?  
Ist die Veröffentlichung auf einer bestimmten Website geplant? Wenn ja, auf welcher?  
Gab es bezüglich der Veröffentlichungspflicht Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung, um eine koordinierte Veröffentlichung (zB auf einer gemeinsamen Onlineplattform) zu ermöglichen? Wenn ja, was haben diese Gespräche ergeben?  
Gib es von Ihrer Seite Vorgaben, wann die in Art. 20 Abs 5 B-VG genannten Werke (Gutachten, Studien und Umfragen) nach Fertigstellung veröffentlicht werden müssen?  
Wie lange muss ein Werk veröffentlicht bleiben?  
Die Veröffentlichung hat zu erfolgen, "solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist." Abs. 3 legt die Amtsverschwiegenheit dar. Wer in Ihrem Ressort ist für die Entscheidung darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, zuständig?  
Innerhalb welcher Zeitabstände werden Sie Überprüfungen durchführen lassen, ob die Geheimhaltung noch geboten ist?

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des BMEIA ([www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)). Zum Anfragezeitpunkt lag kein zur Veröffentlichung im Sinne von Art. 20 Abs. 5 B-VG vorgesehenes Dokument vor. Eine allfällige Koordination der Veröffentlichung mit anderen Organen des Bundes-, der Landes- oder der Gemeindeverwaltung fällt nicht in die Vollziehung meines Ressorts. Die Vorgaben zu Zeitpunkt und Dauer der Veröffentlichung entsprechen den Empfehlungen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes. Es obliegt der zuständigen Fachabteilung, Fragen der Geheimhaltung gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG sowie einen allfälligen Wegfall der Amtsverschwiegenheit zu beurteilen.

**Zu Frage 4:**

- *Haben Sie zur Konkretisierung des Art 20 Abs 5 B-VG Durchführungsverordnungen oder generelle Weisungen erlassen?*

*Wenn ja, welche?*

*Wenn nein, beabsichtigen Sie dies noch zu tun?*

Alle Organisationseinheiten der Zentralstelle des BMEIA sowie alle Vertretungen im Ausland wurden über die Regelung des Art. 20 Abs. 5 B-VG in Kenntnis gesetzt.

Mag. Alexander Schallenberg